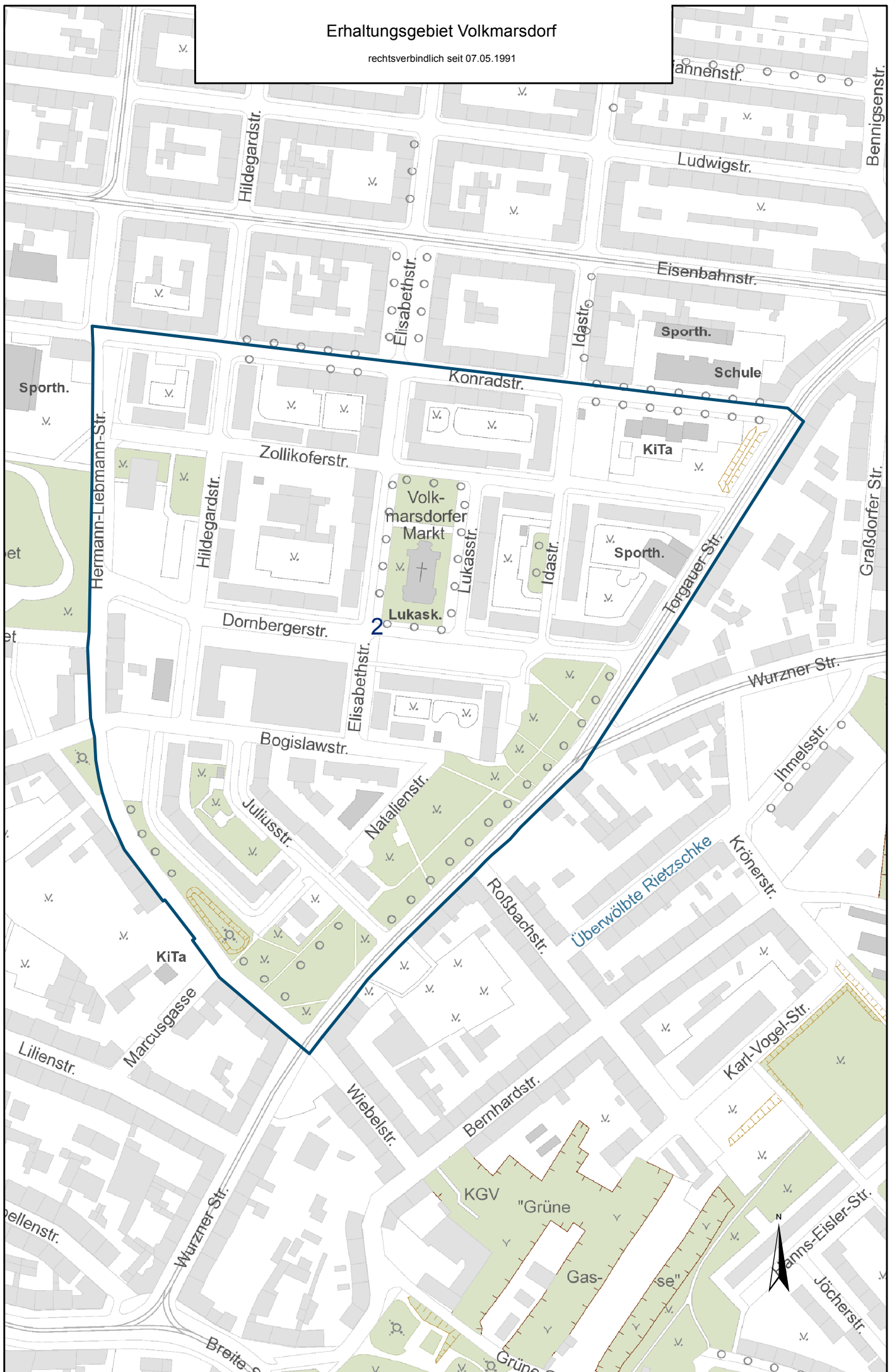


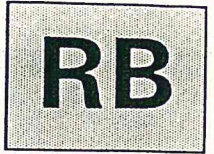
Erhaltungsgebiet Volkmarsdorf

rechtsverbindlich seit 07.05.1991





STADT LEIPZIG RATSVERSAMMLUNG



Drucksache Nr. II/ 63

Beschluß

Nr. 103/90

der 11. Ratsversammlung

vom 14.11.90

Weiterarbeit im Sanierungsgebiet Leipzig-Ostvorstadt WK 2
Volkmarsdorf + *Erhaltungsgebiet*
wird bei einer Stimmenthaltung beschlossen.

Verteiler B
(gemäß Vorlage 211 vom 8.7.1991)

Stadträte
Beigeordnete
Amtsleiter / Referatsleiter
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
und des Stadtrates

Votum:

3. Erhaltungssatzung sowie Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot für das Umgestaltungsgebiet Volkmarsdorf

Auf der Grundlage der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung - Bau ZVO vom 20. 06. 1990 (GBl. I Nr. 45/90) und im Interesse der

- Schaffung sicherer und gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- komplexen städtebaulichen Gestaltung und
- zügiger Durchführung der Baumaßnahmen

wird nachfolgende Erhaltungssatzung und Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot für die Grundstücke gemäß Anlage ausgesprochen:

1. Die Mißstände und Mängel an den Gebäuden sind von den Eigentümern zu beheben
2. Für die Heizung der Altbauten dürfen aus Gründen des Umweltschutzes keine festen Brennstoffe verwendet werden
3. Die das Ortsbild beeinflussenden baulichen Maßnahmen sind mit dem Planungsamt des Rates der Stadt abzustimmen
4. Für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude gelten die Vorschriften zum Schutz und Erhaltung von Denkmälern
5. Der Genehmigung bedürfen:
 - Die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder ihre Beseitigung sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen auch dann, wenn diese Maßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht anzeigepflichtig sind

- Die Teilung des Grundstückes
- Abschluß oder Verlängerung von Miet- und Pachtverträgen auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr
- Veräußerung eines Grundstückes
- Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechtes (z. B. Hypothekenaufnahme), soweit dies nicht im Zusammenhang mit einem genehmigten Vorhaben steht
- Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu den vorstehenden Rechtsgeschäften begründet wird

Fragen und Anforderungen sind an das Amt für Wohnungsbau und Stadtsanierung im Brudezernat - Brühl 68, Leipzig 7010 - zu richten.